



Beschlüsse

der

Gemeinderatssitzung

(12.12.2023)

Tagesordnung

- 1.) Bericht über die Einschau in die Gebarung durch den Prüfungsausschuss am 05.12.2023
- 2.) Beratung und Beschlussfassung über einen Voranschlag für das Finanzjahr 2024
- 3.) Beratung und Beschlussfassung über einen Mittelfristigen Finanzplan für die Jahre 2024 – 2028
- 4.) Festsetzung der Steuerhebesätze der Gemeindesteuern für das Finanzjahr 2024
- 5.) Kassenkredit (Hauptkonto) 2024
- 6.) Übertragungsverordnung für Wohnungsvergaben - Beschlussfassung
- 7.) WEV - Güterweginstandsetzungsmaßnahmen 2024 – Genehmigung der Baukosten
- 8.) Energieeffizienzrichtlinie III (EED III) – Gebäudeerhebung und Berechnung des 2030-Energie-sparziels von öffentlichen Gebäuden gem. Art. 6 EED III - Beschlussfassung
- 9.) Entwicklungskonzept gem. § 17(1) Oö. Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz - Beschluss
- 10.) Abfallgebührenordnung – Neuerlassung
- 11.) Beteiligung an der Klima- und Energiemodellregion im Bereich Enns- und Steyrtal – Absichts-erklärung/Grundsatzbeschluss
- 12.) Zukunft Arena Schallau
- 13.) Fahrtkostenzuschuss für Studierende der Gemeinde Reichraming - Neuregelung
- 14.) Grundsatzbeschluss Topothek Reichraming
- 15.) Petition „Ausbau der Stromnetzinfrastuktur“ an die Oö. Landesregierung
- 16.) Weiterbestellung des Amtsleiters gem. § 12 (1) OÖ Gemeinde-Dienstrechts- und Gehaltsge-setz 2002
- 17.) Bestellung Kassenführerin der Gemeinde Reichraming - Beschlussfassung
- 18.) Bericht der Ausschüsse
- 19.) Bericht des Bürgermeisters
- 20.) Allfälliges

BESCHLÜSSE:

1.) Bericht über die Einschau in die Gebarung durch den Prüfungsausschuss am 05.12.2023

Sachverhalt:

Der Bürgermeister informiert den Gemeinderat wie folgt:

Vom Prüfungsausschuss wurde am 05.12.2023 eine angesagte Prüfung der Gemeindegebarung durchgeführt.

Bei dieser Prüfung wurden folgende Punkte geprüft:

- Voranschlag für das Finanzjahr 2024
- Tagesmutterbetreuung Gemeinde 2022/23
- Unterstützung Semesterticket Studierende
- Allfälliges;

Die Obfrau des Prüfungsausschusses wird um Verlesung des Berichtes gebeten.

I.

Bericht mit Anträgen des Prüfungsausschusses an den Gemeinderat gemäß § 91 Abs. 3 O.ö. Gemeindeordnung 1990

zu Punkt 1 der Tagesordnung: **Voranschlag für das Finanzjahr 2024**

Der Voranschlag für das Finanzjahr 2024 wurde durchbesprochen und derzeit würde das EGT, aufgrund fehlender maßgeblicher Finanzzuweisungen, negativ abschließen. Daher empfiehlt der Prüfungsausschuss den Beschluss des VA 2024 auf Jänner zu verschieben.

Einzig die Gebühren sollen im Dezember neu beschlossen werden. Die Wasserbezugsgebühr (+10%) und die Müllgebühr (+10%) werden aufgrund der Kostendeckung angehoben, die Kanalbenutzungsgebühr bleibt gleich.

Zu Punkt 2 der Tagesordnung: **Tagesmutterbetreuung Gemeinde 2022/2023**

Von Jänner 2022 bis September 2023 betragen die Personalkosten für die Tagesmutterbetreuung € 54.492,48. Hinzu kommt ein Verwaltungsbeitrag für die betreuten Kinder in Höhe von € 5.764,44. Abzüglich Landesbeitrag (€ 3.341,10) und Elternbeiträge (€ 8.799,78) ergeben sich Kosten für die Gemeinde von € 48.116,04. Wir bitten den Ausschuss für Schul-, Kindergarten- und Kulturangelegenheiten sich erneut mit dieser Thematik zu beschäftigen.

Zu Punkt 3 der Tagesordnung: **Unterstützung Semesterticket Studierende**

Bisher erhielten Studierende, mit Hauptwohnsitz in Reichraming, eine Refundierung von 50% ihres Semestertickets für die Kernzone, da die Tickets, mit Hauptwohnsitz im Studienort, bis um die Hälfte günstiger waren. In einigen Studienorten (z.B. Wien, Graz) wurden die Preise angeglichen, sodass es keinen Unterschied mehr macht wo der HWS liegt. Um den betroffenen Studenten weiterhin eine kleine Unterstützung zukommen zu lassen, befürworten wir den Tagesordnungspunkt Nr. 13 der Gemeinderatssitzung am 12.12.2023.

Zu Punkt 4 der Tagesordnung: **Allfälliges**

Der Prüfungsausschuss bedankt sich beim Amtsleiter Gerald Steindler, der Kassenleiterin Elke Musenbichler und der Buchhalterin Sabrina Aigner für die Bereitstellung der angeforderten Unterlagen.

Sonstige Prüfungsbemerkungen:

Keine;

Reichraming, am 05. Dezember 2023


Schriftführer


Vorsitzende d. PA


Mitglied d. PA

Beschluss:

Der Bericht des Prüfungsausschusses vom 05.12.2023 wird zur Kenntnis genommen.

Abstimmungsergebnis (durch Erheben der Hand):

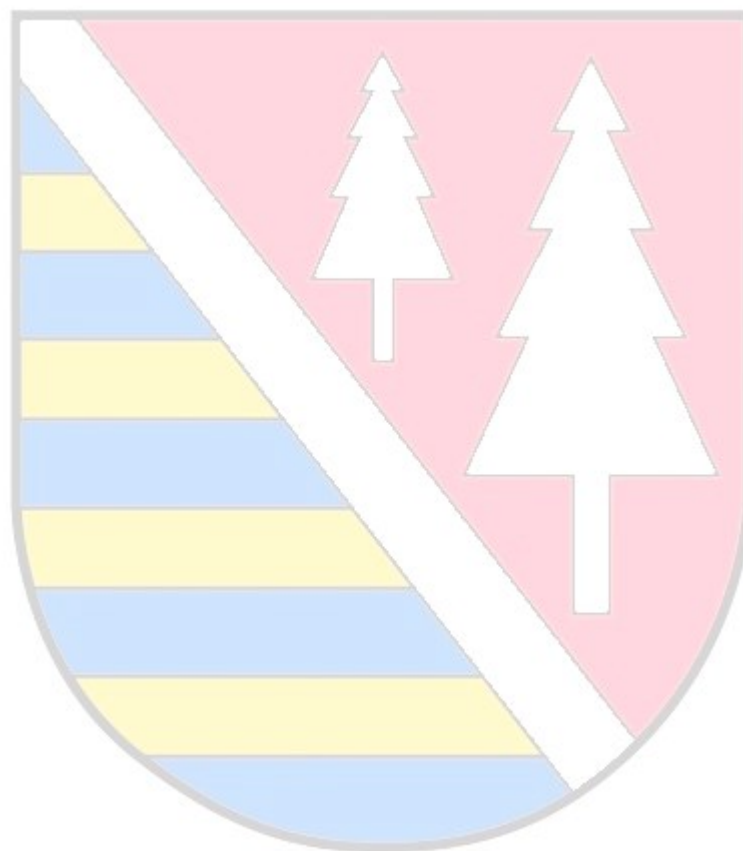
Der Antrag wird einstimmig angenommen!

17 JA-Stimmen

0 Gegenstimmen

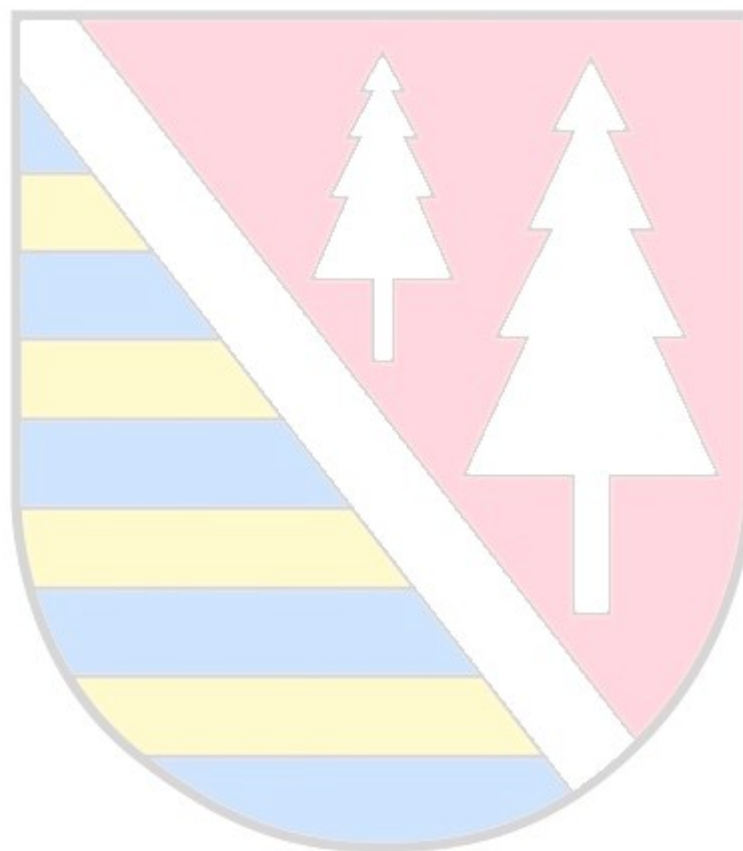
0 Stimmenthaltungen

2 Abwesend:



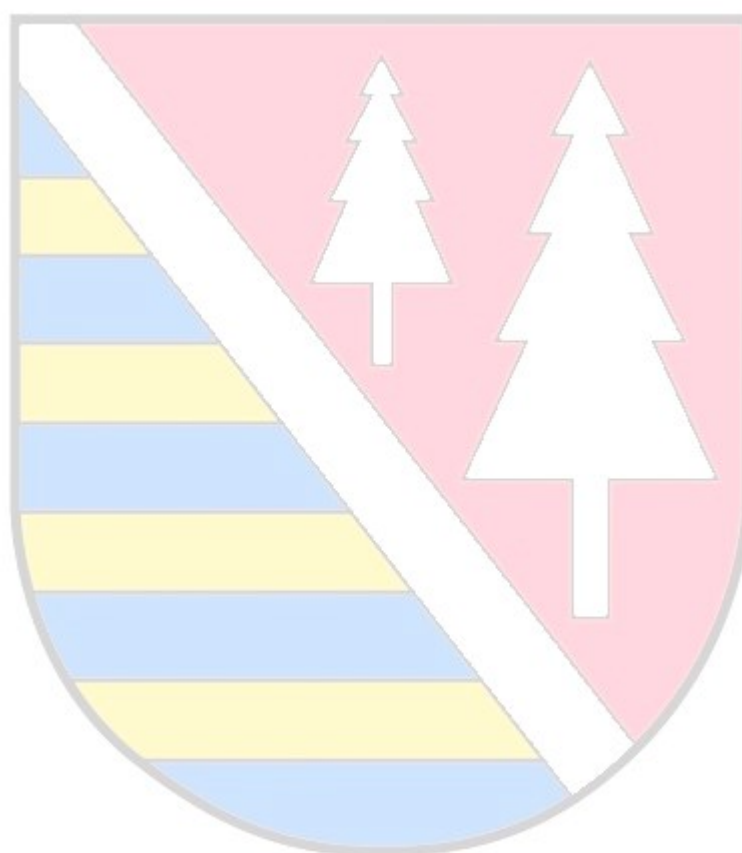
2.) Beratung und Beschlussfassung über einen Voranschlag für das Finanzjahr 2024

Der Tagesordnungspunkt wurde vom Bürgermeister vor Eintritt in die Tagesordnung abgesetzt (OÖ. GemO § 46 (4)).



3.) Beratung und Beschlussfassung über einen Mittelfristigen Finanzplan für die Jahre 2024 – 2028

Der Tagesordnungspunkt wurde vom Bürgermeister vor Eintritt in die Tagesordnung abgesetzt (OÖ. GemO § 46 (4)).



4.) Festsetzung der Steuerhebesätze der Gemeindesteuern für das Finanzjahr 2024

Sachverhalt:

Die Obfrau des Prüfungsausschusses informiert wie folgt:

Die Hebesätze der Gemeindesteuern sind gemäß § 76 Abs. 6 der Oö. Gemeindeordnung 1990 idgF. noch vor Beginn des neuen Finanzjahres 2024 rechtzeitig festzusetzen.

Die Hebesätze der Steuern haben keine Änderung erfahren, da es sich jeweils um die Höchstsätze handelt.

Die Wasserbezugsgebühr wird auf Grund der Kostendeckung um 10 % angehoben, die Kanalbenützungsgebühr bleibt gleich.

Die Abfallgebühren werden alle um jeweils 10 % erhöht.

Beschluss:

Grundsteuer für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (A) mit	500 v.H.	des Steuermessbetrages
Grundsteuer für Grundstücke (B) mit.....	500 v.H.	des Steuermessbetrages
Lustbarkeitsabgabe (Kartenabgabe) mit.....	15 v.H.	des Preises oder Entgeltes
Lustbarkeitsabgabe für die Vorführung von Bildstreifen mit.....	5 v.H.	des Preises oder Entgeltes

Gemeindezuschlag zur Freizeitwohnungspauschale
§ 57 Oö. Tourismusgesetz 2018

- für Wohnungen bis zu 50 m² Nutzfläche sowie für Dauercamper 150 % der Freizeitwohnungspauschale
- für Wohnungen über 50 m² Nutzfläche 200 % der Freizeitwohnungspauschale

Hundeabgabe mit	€ 50,00	für jeden Hund
.....	€ 30,00	für Wachhunde
.....	€ 0,00	Erwerbs -oder Berufsausübung
Kanalbenützungsgebühr mit.....	€ 4,33	pro m ³
Wasserbezugsgebühr mit.....	€ 3,45	pro m ³
Kanalanschlussgebühr.....	€ 27,83	pro m ² der Bemessungsgrundlage
mindestens aber.....	€ 4.174,00	
Wasserleitungsanschlussgebühr.....	€ 16,68	pro m ² der Bemessungsgrundlage
mindestens aber.....	€ 2.502,00	

Abfallgebühren:

Müllsackgebühr	€ 1,78
Biomüllsackgebühr.....	€ 0,86
Grundgebühr für den Haushalt monatlich	€ 12,00
Grundgebühr für den Gewerbebetrieb monatlich ...	€ 12,00
Grundgebühr für Ferienwohnungen, Wochenendhäuser, Zweitwohnsitze und dgl., monatlich.....	€ 12,00

Abfalltonnen-Entleerungsgebühr monatlich:

90 Liter	€ 1,78
120 Liter	€ 2,64

Abfallcontainer-Entleerungsgebühr monatlich:

240 Liter	€ 5,34
-----------------	--------

660 Liter	€ 15,62
770 Liter	€ 17,49
1.100 Liter	€ 25,30

In den Gebühren ist die Mehrwertsteuer nicht enthalten! Den Gebühren wird die jeweils im gesetzlichen Ausmaß geltende Mehrwertsteuer hinzugerechnet.

Abstimmungsergebnis (durch Erheben der Hand):

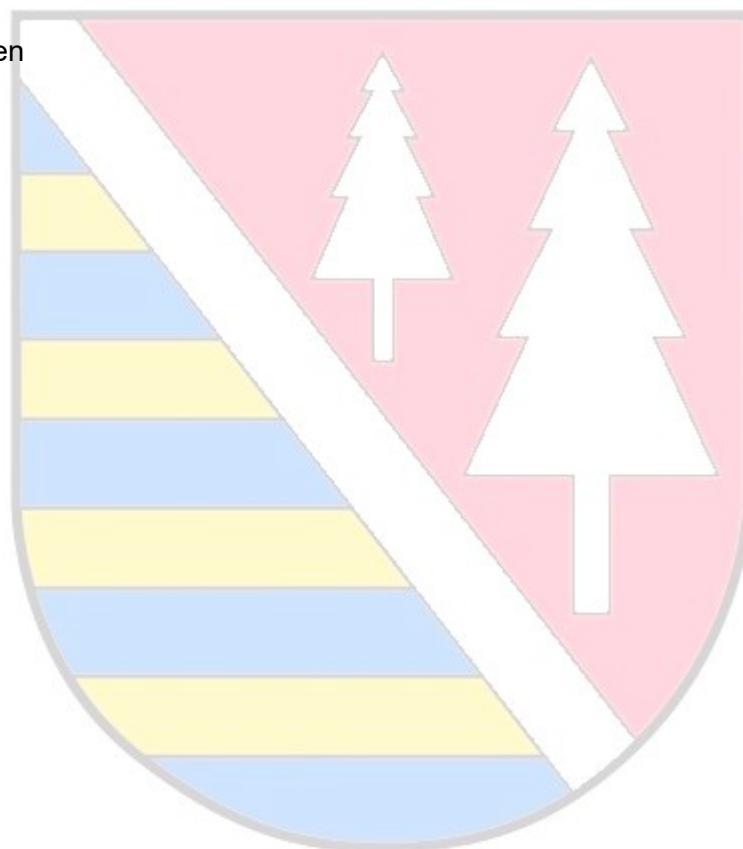
Der Antrag wird einstimmig angenommen!

18 JA-Stimmen

0 Gegenstimmen

0 Stimmenthaltungen

1 Abwesend:



5.) Kassenkredit (Hauptkonto) 2024

Sachverhalt:

Der Vorsitzende unterrichtet den Gemeinderat wie folgt:

Gemäß § 83 Abs. 1 OÖ Gemeindeordnung 1990 können die Gemeinden zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben des ordentlichen Gemeindevoranschlags Kassenkredite bis zu einer Höhe von $\frac{1}{4}$ der Einnahmen des ordentlichen Gemeindevoranschlags aufnehmen.

Zur Sicherung der Liquidität ist gemäß der Oö. Kassenkredit-Anhebungsverordnung 2020 die Inanspruchnahme des Kassenkredites von bis zu einem Drittel (33,3 %) der Einzahlungen der laufenden Geschäftstätigkeit für die Haushaltsjahre 2020 bis 2027 möglich.

Für das Jahr 2024 wird der Kassenkredit mit € 500.000,-- festgesetzt.

Zur Angebotslegung wurden fünf Geldinstitute eingeladen. Die Angebote brachten folgendes Ergebnis.

1. Sparkasse OÖ
2. Hypo OÖ
3. Raiffeisenbank Ennstal
4. BAWAG

Für die Ermittlung des Bestbieters wurden neben den Sollzinsen auch die Bankspesen nach den durchschnittlichen Jahresleistungen sowie die Habenzinsen herangezogen.

Unter Berücksichtigung aller Kriterien ist somit die Allgemeine Sparkasse Oberösterreich der Bestbieter.

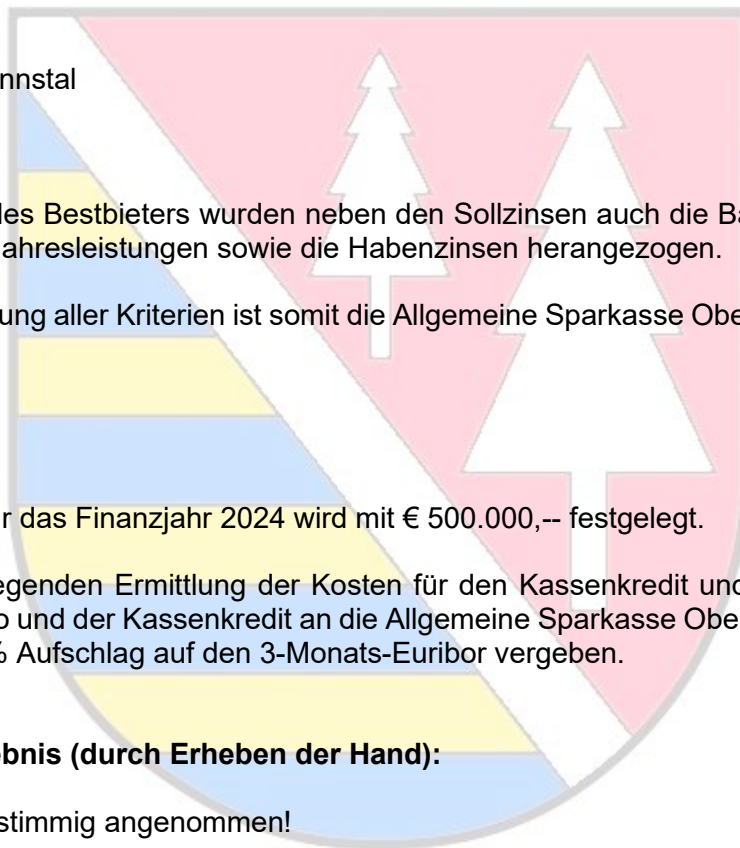
Beschluss:

Der Kassenkredit für das Finanzjahr 2024 wird mit € 500.000,-- festgelegt.

Auf Basis der vorliegenden Ermittlung der Kosten für den Kassenkredit und die Kontogebühren wird das Hauptkonto und der Kassenkredit an die Allgemeine Sparkasse Oberösterreich mit einem Zinssatz von 0,25 % Aufschlag auf den 3-Monats-Euribor vergeben.

Abstimmungsergebnis (durch Erheben der Hand):

Der Antrag wird einstimmig angenommen!



6.) Übertragungsverordnung für Wohnungsvergaben - Beschlussfassung

Sachverhalt:

Bürgermeister Schwarzlmüller berichtet wie folgt:

Die Übertragungsverordnung für Wohnungsvergaben muss neu beschlossen werden. Für die Übertragung des Beschlussrechts für Wohnungsvergaben an den Ausschuss für Integrationsangelegenheiten, Wohnungsangelegenheiten und Wirtschaft wurde folgende Verordnung erarbeitet:

Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde Reichraming vom 12. Dezember 2023, mit der das Beschlussrecht für Wohnungsvergaben an den Ausschuss für Integrationsangelegenheiten, Wohnungsangelegenheiten und Wirtschaft der Gemeinde Reichraming übertragen wird.

Aufgrund § 44 Abs. 2 der Gemeindeordnung 1990 wird verordnet:

§ 1

Im Interesse der Zweckmäßigkeit, Raschheit und Einfachheit wird das Beschlussrecht für die Vergabe von Wohnungen, für die die Gemeinde Reichraming ein Vorschlagsrecht hat, vom Gemeinderat an den Ausschuss für Integrationsangelegenheiten, Wohnungsangelegenheiten und Wirtschaft übertragen.

§ 2

Die Rechtswirksamkeit dieser Verordnung beginnt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag.

§ 3

Die Verordnung tritt mit dem Ablauf der Funktionsperiode des Gemeinderates außer Kraft.

Beschluss:

Die Übertragungsverordnung für Wohnungsvergaben wird wie vorgetragen voll inhaltlich beschlossen.

Abstimmungsergebnis (durch Erheben der Hand):

Der Antrag wird einstimmig angenommen!

7.) WEV - Güterweginstandsetzungsmaßnahmen 2024 – Genehmigung der Baukosten

Sachverhalt:

Der Vorsitzende teilt wie folgt mit:

Die Geschäftsstelle des Wegeerhaltungsverbandes Eisenwurzen hat mit Eingabe vom 17.10.2023 bekannt gegeben, dass die dringlich notwendigen Instandsetzungsmaßnahmen für das Jahr 2024 auf der Haupttrasse des Güterweges „Arzberg 1“ mit voraussichtlichen Gesamtbaukosten in Höhe von € 110.000,00 in das Instandsetzungsprogramm 2024 aufgenommen wurden.

Auf diese Kosten entfällt ein 50%iger Gemeindeanteil in Höhe von € 55.000,00. Dieser Betrag wird aufgrund der Richtlinien der „Gemeindefinanzierung Neu“ wie folgt aufgeteilt:

Güterweg:	Abschnitt:	Voraussichtliche Kosten:	Gemeindeanteil	Voraussichtl. BZ Mittel:	Gde. Anteil REST	BZ %
Arzberg 1	Haupttrasse	110000	55000	36300	18700	66%

Der von der Gemeinde zu finanzierende Eigenmittelanteil beträgt € 18.700,--. Das Ergebnis des Finanzierungshaushaltes für das Finanzjahr 2024 steht noch nicht fest.

Da auch im letzten Jahr die Instandsetzungsmaßnahmen nicht durchgeführt wurden und wir in Reichraming bei den Maßnahmen schon in Verzug sind, wird vom WEV dringend empfohlen, die Instandsetzungsmaßnahmen im Jahr 2024 durchzuführen!

Der von der Gemeinde zu finanzierende Eigenmittelanteil beträgt daher € 18.700,--.

Beschluss:

Die Aufnahme der dringlich erforderlichen Instandsetzungsmaßnahmen auf der Haupttrasse des Güterweges „Arzberg 1“ in das Instandsetzungsprogramm 2024 zu den voraussichtlichen Gesamtbaukosten in Höhe von insgesamt € 110.000,-- mit einem von der Gemeinde zu finanzierenden Eigenmittelanteil in der Höhe von € 18.700,-- wird genehmigt.

Abstimmungsergebnis (durch Erheben der Hand):

Der Antrag wird einstimmig angenommen!

8.) Energieeffizienzrichtlinie III (EED III) – Gebäudeerhebung und Berechnung des 2030-Energiesparziels von öffentlichen Gebäuden gem. Art. 6 EED III - Beschlussfassung

Sachverhalt:

Gemäß Art. 6 Abs. 1 der Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. September 2023 zur Energieeffizienz sind die Gemeinden verpflichtet, jährlich mindestens 3 % der Gesamtfläche beheizter und/oder gekühlter Gebäude zu renovieren, um sie im Einklang mit Artikel 9 der Richtlinie 2010/31/EU mindestens zu Niedrigstenergiegebäuden oder Nullemissionsgebäuden umzubauen.

Parallel dazu bietet Art. 6 Abs. 6 die Möglichkeit an, „*einen alternativen Ansatz zu den Absätzen 1 bis 4 anzuwenden, um jedes Jahr Energieeinsparungen in Gebäuden öffentlicher Einrichtungen in einer Höhe zu erzielen, die mindestens der in Absatz 1 vorgeschriebenen Höhe entspricht.*“ Dabei muss die Einsparungsverpflichtung nicht zwingend durch Renovierungen erfüllt werden, sondern es sind auch kostengünstigere Maßnahmen (z.B. Heizungsoptimierungen, Teilsanierungen, Monitoring des Energieverbrauchs) möglich!

Diese Alternative kann jedoch nur genutzt werden, wenn dies innerhalb einer von der Union äußerst kurz bemessenen Frist gemeldet wird. Die Mitgliedstaaten, welche sich für die Anwendung des alternativen Ansatzes entscheiden, müssen die Meldung bis zum 31. Dezember 2023 übermitteln.

Aufgrund der Erleichterungen wird das Land OÖ für seinen Bereich den alternativen Ansatz gemäß Art. 6 Abs. 6 EED III wählen.

Aufgrund der Stellung als eigene Gebietskörperschaften kommt die Zuständigkeit zur Entscheidung, welche der beiden Optionen des Art. 6 EED III gewählt wird, ausschließlich den Gemeinden selbst zu. Wenn bis zum 31. Dezember 2023 keine Meldung der voraussichtlichen Energieeinsparungen an die Kommission erfolgt, haben die betroffenen Gemeinden daher zwingend die jährliche Renovierungsquote von 3% gemäß Art. 6 Abs. 1 zu erfüllen.

Da die Erhebung des öffentlichen Gebäudebestands sowie die Berechnung des Energieverbrauchs und des darauf basierenden Einsparungspotentials innerhalb der kurzen zur Verfügung stehenden Zeit eine erhebliche Belastung für die Gemeinden darstellen, bietet das Land Oberösterreich - obwohl es keine Verpflichtung zum Tätigwerden trifft - den oö. Gemeinden folgende Hilfestellung an:

- Aufgrund der Daten der Statistik Austria konnte der Energiesparverband Oberösterreich den Gesamtenergieverbrauch aller oö. Gemeinden berechnen; dabei wurde angenommen, dass grundsätzlich alle Gemeinden den leichter zu erfüllenden alternativen Ansatz („Option Abs. 6“) wählen wollen.
- Jene Gemeinden, die ausnahmsweise nicht den alternativen Ansatz, sondern die unter Pkt. 2 geschilderte „Option Abs. 1“ (jährliche Renovierungsquote von 3%) wählen wollen, werden mit diesem Schreiben aufgefordert, dies verlässlich bis 15. Dezember 2023 [Datum des Einlangens!] mittels E-Mail (ikd.post@ooe.gv.at) an die Direktion Inneres und Kommunales zu melden.
- Der Energiesparverband Oberösterreich wird diese „Opt-Out-Gemeinden“ in einem weiteren Schritt anhand eines bevölkerungsbasierten Schlüssels aus dem Gesamtenergieverbrauch der oö. Gemeinden herausrechnen.
- 3 % des dergestalt bereinigten Gesamtverbrauchs würde dann die voraussichtliche Energieeinsparung der oö. Gemeinden darstellen, die der Europäischen Kommission kumuliert gemeldet werden kann.

Es ist daher notwendig, eine formelle Entscheidung darüber zu treffen, ob (wie empfohlen) die Inanspruchnahme des alternativen Ansatzes für die Gemeinde bevorzugt wird. Daher muss der Gemeinderat entscheiden, ob der alternative Ansatz gewählt wird.

Beschluss:

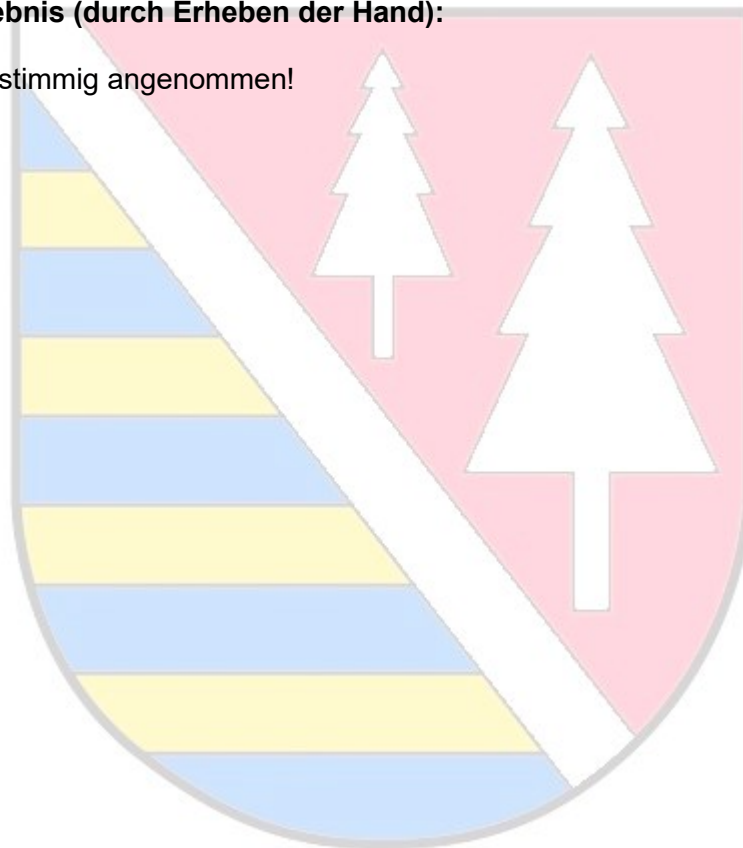
Gemäß Art. 6 Abs. 1 der Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. September 2023 zur Energieeffizienz sind die Gemeinden verpflichtet, jährlich mindestens 3 % der Gesamtfläche beheizter und/oder gekühlter Gebäude zu renovieren, um sie im Einklang mit Artikel 9 der Richtlinie 2010/31/EU mindestens zu Niedrigstenergiegebäuden oder Nullemissionsgebäuden umzubauen.

Parallel dazu bietet Art. 6 Abs. 6 die Möglichkeit eines alternativen Ansatzes. Dabei muss die Einsparungsverpflichtung nicht zwingend durch Renovierungen erfüllt werden, sondern es sind auch kostengünstigere Maßnahmen (z.B. Heizungsoptimierungen, Teilsanierungen, Monitoring des Energieverbrauchs) möglich!

Aufgrund der Erleichterungen entscheidet sich die Gemeinde Reichraming für seinen Bereich für den alternativen Ansatz gemäß Art. 6 Abs. 6 EED III.

Abstimmungsergebnis (durch Erheben der Hand):

Der Antrag wird einstimmig angenommen!



9.) Entwicklungskonzept gem. § 17(1) Oö. Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz - Beschluss

Sachverhalt:

Frau Vize-Bgm.ⁱⁿ Schwaiger berichtet wie folgt:

Gem. § 17 Oö. Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz haben Gemeinden regelmäßig, jedenfalls aber alle fünf Jahre, ausgehend vom Bestand an Kinderbildungs- und -betreuungsplätzen, die für Kinder mit Wohnsitz in der Gemeinde zur Verfügung stehen, den zukünftigen Bedarf an Kinderbildungs- und -betreuungsplätzen zu erheben und zwischen den Erhebungen die Bevölkerungsentwicklung in die laufenden Planungen einzubeziehen. Zielgruppe der Bedarfserhebung sind Kinder mit Wohnsitz in der Gemeinde im Alter von unter 16 Jahren.

Dabei sind jedenfalls

- Art und die jeweilige Anzahl der Plätze sowie die angebotenen Öffnungszeiten und allfällige sonstige Betreuungsangebote zu berücksichtigen,
- die Rechtsträger, die in der Gemeinde eine Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung betreiben, in geeigneter Form einzubinden und
- die örtlichen Gegebenheiten, insbesondere die Bevölkerungsstruktur, die Wanderungs- und Geburtenbilanz sowie die Entwicklung des Siedlungsraums und der Beschäftigungszahlen zu berücksichtigen.

Auf Basis der Bedarfserhebung hat der Gemeinderat festzulegen, ob der zukünftige Bedarf durch das vorhandene Angebot an Kinderbildungs- und -betreuungsplätzen gedeckt werden kann. Reicht das vorhandene Angebot nicht aus, hat er festzulegen, durch welche Maßnahmen eine Bedarfsdeckung erreicht werden kann (Entwicklungskonzept), wobei die wirtschaftlichste Form der Bedarfsdeckung anzustreben ist. Für das Entwicklungskonzept gelten folgende Grundsätze:

- Die Möglichkeiten kommunaler Zusammenarbeit sind zu berücksichtigen.
- Eine wirtschaftliche Vergleichsrechnung zwischen öffentlichen und privaten Rechtsträgern ist zu erstellen.
- Die Gemeinden können von eigenen Maßnahmen absehen, soweit die erforderlichen Kinderbildungs- und -betreuungsplätze von privaten Rechtsträgern zumindest in gleich geeigneter Weise wie von Gemeinden und rechtzeitig geschaffen werden können.

Zusammenfassend haben die Erhebungen des Entwicklungskonzeptes ergeben, dass für die Deckung des künftigen Bedarfs an Kinderbetreuungseinrichtungen die derzeitige Situation mit drei Gruppen und der U3-Betreuung durch zwei Tagesmuttergruppen vorläufig ausreicht.

Die U3-Betreuung soll in Zukunft aber eventuell durch eine Krabbestubengruppe abgedeckt werden.

Vor der Beschlussfassung des Entwicklungskonzepts ist den Rechtsträgern von Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen in der Gemeinde, den Nachbargemeinden und der Bildungsdirektion Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Die Stellungnahme der Bildungsdirektion wurde in das nun vorliegende Entwicklungskonzept eingearbeitet.

Die Nachbargemeinden (Großraming, Ternberg, Rosenau, Weyer, Losenstein) haben keine Einwände gegen das Entwicklungskonzept. Die anderen Nachbargemeinden haben keine Stellungnahme abgegeben.

Das Entwicklungskonzept wurde allen Fraktionen übermittelt.

Auf eine vollinhaltliche Verlesung wird einstimmig verzichtet.

Beschluss:

Das vorliegende Entwicklungskonzept gem. § 17 Abs. 1 Oö. Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz (Anlage 01) wird vollinhaltlich beschlossen!

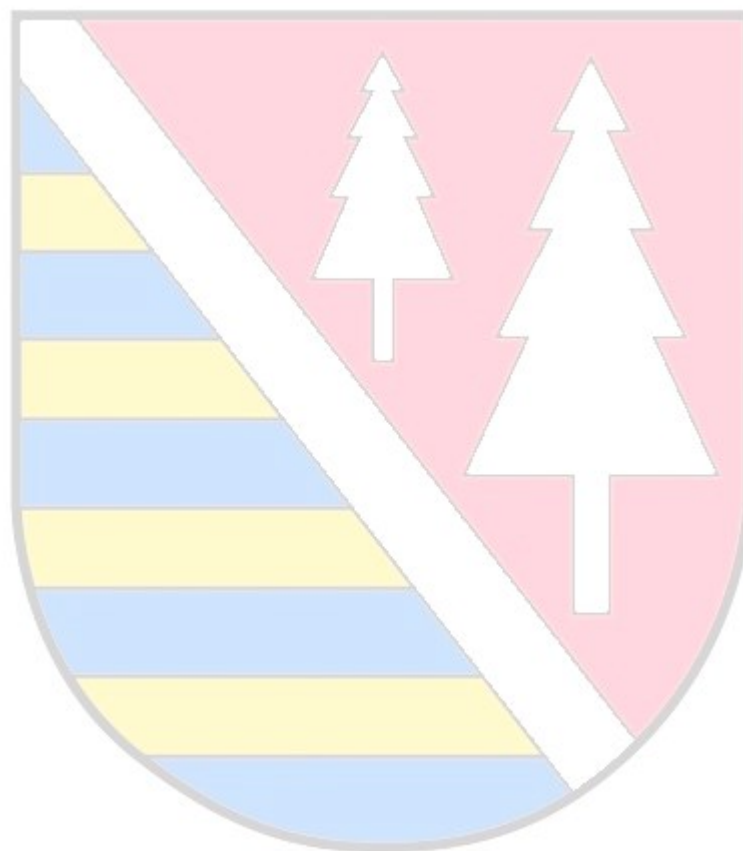
Abstimmungsergebnis (durch Erheben der Hand):

Der Antrag wird wie folgt angenommen.

18 JA-Stimmen

1 Gegenstimmen

0 Stimmenthaltungen



10.) Abfallgebührenordnung – Neuerlassung

Sachverhalt:

Die Obfrau des Prüfungsausschusses informiert wie folgt:

Der Prüfungsausschuss hat in seiner Sitzung vom 19. September 2023 einen Vorschlag für eine neue Regelung der Abfallgebühren für die Gewerbetreibenden beschlossen.

Der Prüfungsausschuss schlägt vor, dass die Müllgrundgebühr ab 2024 für Einpersonenunternehmen um 50 % reduziert wird.

Aus diesem Grund muss die Abfallgebührenordnung dementsprechend geändert werden!

Beschluss:

Die vorliegende Abfallgebührenordnung (Anlage 02) wird vollinhaltlich beschlossen. Die Rechtswirksamkeit der Abfallgebührenordnung beginnt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag.

Gleichzeitig tritt die Abfallgebührenordnung vom 25. Juni 2020 außer Kraft!

Abstimmungsergebnis:

Der Antrag wird wie folgt mehrheitlich angenommen.

15 JA-Stimmen

2 Gegenstimmen

2 Stimmenthaltungen



11.) Beteiligung an der Klima- und Energiemodellregion im Bereich Enns- und Steyrtal – Absichtserklärung/Grundsatzbeschluss

Sachverhalt:

Frau Vize-Bgm.ⁱⁿ Schwaiger berichtet wie folgt:

Es ist beabsichtigt, für die Gemeinden im Enns- und Steyrtal eine Klima- und Energiemodellregion einzurichten!

In jenen Gemeinden, die sich bei der Klima- und Energiemodellregion beteiligen möchten, muss der Gemeinderat folgende Absichtserklärung/Grundsatzbeschluss beschließen!

Die Gemeinde Reichraming gibt folgende Absichtserklärung ab bzw. fasst den folgenden Grundsatzbeschluss:

- Die Gemeinde beteiligt sich aktiv am gemeinsamen Bewerbungsverfahren als KEM (Klima- und Energiemodellregion) der Gemeinden im Enns- und Steyrtal (Bezirke Steyr-Land und Kirchdorf) im Rahmen der aktuellen Ausschreibung des Klimafonds Österreich.
- Im Falle einer positiven Bewerbung und der Zuerkennung des Status einer KEM (zunächst für 1 Jahr Konzeptphase und 2 Jahre Umsetzungszeitraum, danach sind weitere 3 Verlängerungsjahre zur Umsetzung möglich) stellt die Gemeinde Folgendes in Aussicht:
 - a) den Beitritt zu einem noch zu gründenden Verein der beteiligten Gemeinden als Trägerstruktur der KEM bzw. als Vertragspartner (Fördervereinbarung) mit dem Klimafonds Österreich
 - b) die Bereitschaft zur Aufbringung der jährlich notwendigen Eigenmittel zur Umsetzung der KEM lt. vereinbarten Einwohnerschlüssel
 - c) und die fortlaufende aktive Beteiligung der Gemeinde bei der KEM - Umsetzung (Nennung einer Ansprechperson)

Beschluss:

Die Gemeinde Reichraming beteiligt sich grundsätzlich an der Einreichung und Umsetzung einer Klima- und Energiemodellregion im Bereich Enns- und Steyrtal.

Der vorliegenden Absichtserklärung/Grundsatzbeschluss wird zugestimmt.

Abstimmungsergebnis (durch Erheben der Hand):

Der Antrag wird wie folgt angenommen.

18 JA-Stimmen

0 Gegenstimmen

1 Stimmenthaltungen

12.) Zukunft Arena Schallau

Sachverhalt:

Der Vorsitzende führt wie folgt aus:

In der Sitzung des Gemeinderates vom 27. September 2023 wurde dieser Tagesordnungspunkt bis zur heutigen Sitzung vertagt.

Außerdem wurde beschlossen, dass die Kosten für die notwendigen Sanierungsarbeiten erhoben werden und der Gemeindevorstand mit der Pächterin ein Gespräch bezüglich des Pachtvertrages führen wird.

Der Pachtvertrag wurde mittlerweile mit Ende November aufgekündigt und die Ausschreibung für die Neuverpachtung wurde fertiggestellt und der Gemeinderat soll heute die Zustimmung dafür geben!

Im Bauausschuss wurde das Thema ebenfalls erneut behandelt. Vom Bauausschuss wird empfohlen, dass die Spielgeräte von der Herstellerfirma (Fa. Wolfthal) überprüft werden, damit ein Sanierungskonzept samt Kostenermittlung erstellt werden kann!

Beschluss:

Die Fa. Wolfthal soll, wie vom Bauausschuss vorgeschlagen, die Spielgeräte überprüfen und ein Sanierungskonzept samt Kosten vorlegen. Nach Vorliegen des Sanierungskonzeptes wird in den entsprechenden Gremien darüber beraten!

Der vorliegenden Ausschreibung der Neuverpachtung wird zugestimmt.

Abstimmungsergebnis (durch Erheben der Hand):

Der Antrag wird einstimmig angenommen!



13.) Fahrkostenzuschuss für Studierende der Gemeinde Reichraming - Neuregelung

Dieser Tagesordnungspunkt wurde auf Antrag des Gemeindevorstandes Brandner Oliver gem. § 46 Abs. 2 Oö. Gemeindeordnung 1990 aufgenommen.

Sachverhalt:

GV Brandner teilt dem Gemeinderat Folgendes mit:

Der öffentliche Verkehr ist gerade in Zeiten der Klimakrise ein immer wichtigerer Faktor. Auch wenn es in Landgemeinden wie Reichraming noch deutlichen Ausbaubedarf für den öffentlichen Verkehr gibt, sollte es doch auch ein Anliegen der Gemeinden sein, die Bürgerinnen und Bürger zu einem Umstieg auf die Öffis zu motivieren.

Gerade viele junge Reichramingerinnen und Reichraminger nutzen täglich den Zug oder den Bus, um den Schulstandort zu erreichen. Für Schüler sowie für Lehrlinge gibt es dazu eine sehr kostengünstige Lösung für ein Jahresticket. Dieses kostet im Schuljahr 2023/24 nur 19,60 €. Möchte man ein Ticket für ganz Oberösterreich nehmen kostet auch dieses für ein ganzes Schuljahr derzeit nur 82,00 €. Das sind etwa 22 Cent pro Tag.

Das Angebot für Schüler und Lehrlinge ist in Oberösterreich also sehr kostengünstig.

Bei Studierenden sieht das Ganze leider anders aus. Der nächste Standort einer Fachhochschule ist Steyr, der nächste Unistandort ist Linz und einige studieren in anderen Bundesländern.

Die kostengünstigere Variante für Oberösterreich ist hierbei das Klimaticket OÖ. Leider belaufen sich die Kosten bei diesem auch auf 555,00 € (inklusive Kernzonen Linz, Steyr, Wels).

Wenn man ein Studium außerhalb von Oberösterreich anstrebt, kommt man am Klimaticket Österreich nicht vorbei. Dieses kostet dann bis zu einem Alter von 25 schon ganze 821 €, für Personen ab 25 dann sogar 1.095,00 €.

Aktuell gibt es von uns zwar eine Förderung der Kernzone am jeweiligen Studienort, aber die höheren Kosten entstehen durch die Strecke von Reichraming zum Studienort.

Viele der Studierenden melden daher den Wohnsitz am jeweiligen Studienort und verlassen daher Reichraming, was für uns natürlich negative Auswirkungen hat.

Als Gemeinde Reichraming muss es uns ein Anliegen sein, dass wir die Jugend in unserem Ort behalten. Das können wir nur schaffen, wenn diese für ihr Studium nicht den Hauptwohnsitz wechseln, um am Studienstandort günstigere Monatstickets zu bekommen, sondern wir müssen als Gemeinde aktiv werden und diese Personen aktiv unterstützen. Nur so können wir sie an unseren Ort binden und verhindern weitere Abwanderung.

Wir empfehlen deshalb eine Förderung von studierenden Jugendlichen aus Reichraming, die zur Erreichung ihres Studienstandortes die öffentlichen Verkehrsmittel nutzen.

Die Voraussetzungen für die Förderung sollen wie folgt lauten:

- Hauptwohnsitz in Reichraming
- Vollendung des 18. Lebensjahres und Höchstalter von 26 Jahren
- Nachweis der Hochschule/Universität (Inskriptionsbestätigung)
- Einreichung der Rechnung und Zahlungsbestätigung des erworbenen Öffi-Tickets
- Vollständig ausgefüllter Förderantrag
- Antrag zu Beginn jedes Studiensemesters möglich bis maximal 1 Monat nach Beginn des Semesters

Der Prüfungsausschuss hat sich mit diesem Thema ebenfalls beschäftigt und befürwortet den Beschlussantrag!

Beschluss:

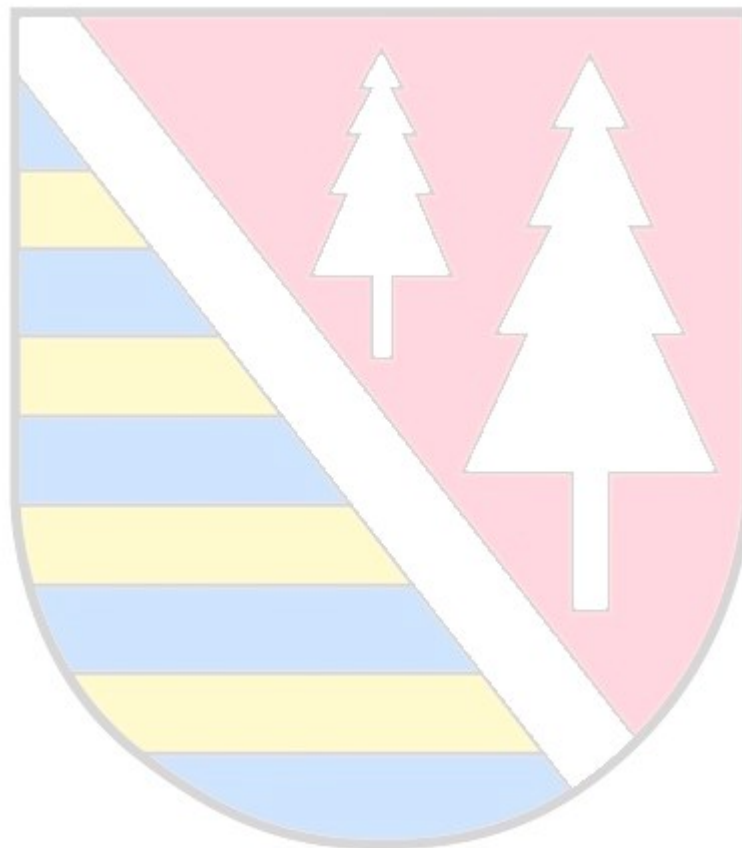
Die Gemeinde Reichraming unterstützt Jugendliche, die zu ihrem Studienstandort mit den öffentlichen Verkehrsmitteln pendeln, mit 10% der Kosten für eine Semester- bzw. Jahreskarte oder ein Klimaticket für die entsprechende Strecke.

Die Kriterien zur Beantragung sind folgende:

- Hauptwohnsitz in Reichraming
- Vollendung des 18. Lebensjahres und Höchstalter von 26 Jahren
- Nachweis der Hochschule/Universität (Inskriptionsbestätigung)
- Einreichung der Rechnung und Zahlungsbestätigung des erworbenen Öffi-Tickets
- Vollständig ausgefüllter Förderantrag

Abstimmungsergebnis (durch Erheben der Hand):

Der Antrag wird einstimmig angenommen!



14.) Grundsatzbeschluss Topothek Reichraming

Dieser Tagesordnungspunkt wurde auf Antrag des Gemeindevorstandes Brandner Oliver gem. § 46 Abs. 2 Oö. Gemeindeordnung 1990 aufgenommen.

Sachverhalt:

GV Brandner informiert wie folgt:

Eine Topothek ist eine Plattform, auf der unter Mitarbeit der Bevölkerung, lokalhistorisch relevantes Material und Wissen, das sich in privaten Händen befindet, gesichert, erschlossen und online sichtbar gemacht wird und ist somit ein öffentliches Nachschlagewerk, dessen Schwerpunkt auf der Sicherung und Sichtbarmachung von privatem historischem Material liegt.

Topotheken gibt es bereits in vielen Gemeinden wie z.B. Losenstein, Ternberg, St. Ulrich oder auch in Grünburg. Als virtuelle Sammlung ist die Topothek beliebig erweiterbar, kennt weder Redaktionsschluss noch Seitenumfang.

Die Gemeinde als Träger einer Topothek ist der klassische Anwendungsfall für eine Topothek. Sie erweist sich als stetig wachsendes Sammelbecken für die historischen Informationen und Bilder, die von der Bevölkerung zur Verfügung gestellt werden. In vielen Gemeinden ist die Topothek durch das Engagement der örtlichen Topothekarinnen und Topothekare zu einem Selbstläufer geworden.

Gerade die Gemeinde Reichraming, mit seiner vielschichtigen Geschichte, hat einen wahren Schatz an Bildern und Dokumenten, die den Wandel und Historie unseres Ortes und der Gemeinschaft bezeugen. Viel zu oft verlieren sich Fotos in Dachböden, werden entsorgt oder vernichtet. Zeitzeugen werden weniger und Informationen gehen verloren. Daher ist eine Topothek der optimale Platz, um solche Informationen zu sammeln.

Wir empfehlen deshalb die Einführung einer solchen Topothek für die Gemeinde Reichraming und bitten daher, den Ausschuss für Schul-, Kindergarten- und Kulturangelegenheiten sich mit der Einführung zu beschäftigen und zu prüfen:

- Sammeln von Grundinformation durch Gespräche mit dem Betreiber der Topotheken und mit erfahrenen Topothekaren aus Nachbarorten.
- Abwägen der Kosten und Gebühren für die Gemeinde
- Suche von geeigneten Persönlichkeiten, welche die Topothek betreuen.
- Abwägen von eventuellen Alternativen
- Beschlussfassung über die Einführung einer Topothek in der GR-Sitzung im Juni 2024

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt grundsätzlich die Einführung einer solchen Topothek für die Gemeinde Reichraming und bittet den Ausschuss für Schul-, Kindergarten- und Kulturangelegenheiten die Einführung bis zur Gemeinderatssitzung im Juni 2024 zu prüfen:

- Sammeln von Grundinformation durch Gespräche mit dem Betreiber der Topotheken und mit erfahrenen Topothekaren aus Nachbarorten.
- Abwägen der Kosten und Gebühren für die Gemeinde
- Suche von geeigneten Persönlichkeiten, welche die Topothek betreuen
- Abwägen von eventuellen Alternativen
- Beschlussfassung über die Einführung einer Topothek in der GR-Sitzung im Juni 2024

Abstimmungsergebnis (durch Erheben der Hand):

Der Antrag wird einstimmig angenommen!

15.) Petition „Ausbau der Stromnetzinfrastruktur“ an die Oö. Landesregierung

Dieser Tagesordnungspunkt wurde auf Antrag des Gemeinderats Hanslik Klemens gem. § 46 Abs. 2 Oö. Gemeindeordnung 1990 aufgenommen.

Sachverhalt:

GR Hanslik teilt Folgendes mit:

Ein wesentlicher Teil der Energiewende ist der Ausbau erneuerbarer Energieerzeugungsanlagen. Für die Stromproduktion sind das u.a. der Bau von Photovoltaikanlagen. Wichtige Voraussetzung dafür ist eine ausreichende Stromnetzinfrastruktur, bei der sich aber deutliche Ausbaurückstände zeigen.

Auf „ebUtilities.at“, der Informationsplattform von Österreichs Energie sind die aktuell verfügbaren Netzanschlusskapazitäten für die jeweiligen Umspannwerke einsehbar. Darin zeigt sich, dass für die Gemeinde Reichraming die noch frei verfügbare Kapazität derzeit 4,61 MVA (das entspricht ca. 4.610 KW) beträgt. Das stellt eine massive Bremse für Investitionsentscheidungen in erneuerbare Stromerzeugungsanlagen dar.

Um den Ausbau der erneuerbaren Stromerzeugungsanlagen weiter zu ermöglichen und Planungssicherheit zu schaffen, braucht es einen mit Zeit- und Maßnahmenplänen klar definierten Ausbau der Stromnetzinfrastruktur.

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Reichraming ersucht daher die Oö. Landesregierung, auf Basis der Mehrheitsbeteiligung des Landes OÖ an der Energie AG OÖ auf die Netz OÖ dahingehend einzuwirken, dass der Ausbau der Stromnetzinfrastruktur höchste Priorität hat und konkrete Zeitpläne für den Ausbau insbesondere der Umspannwerke Großraming und Steyr Nord sowie der nötigen Transformatoren und Stromleitungen auf allen Spannungsebenen an den zugehörigen Umspannwerken erstellt werden.

Abstimmungsergebnis (durch Erheben der Hand):

Der Antrag wird wie folgt mehrheitlich angenommen.

17 JA-Stimmen

1 Gegenstimmen

1 Stimmenthaltungen

16.) Weiterbestellung des Amtsleiters gem. § 12 (1) OÖ Gemeinde-Dienstrechts- und Gehaltsgesetz 2002

Sachverhalt:

Bürgermeister Schwarzlmüller führt wie folgt aus:

Mit Beschluss des Gemeinderates vom 12.12.2019 wurde AL Gerald Steindler für den Zeitraum 01.01.2020 bis 31.12.2024 zum Amtsleiter der Gemeinde Reichraming weiterbestellt.

Gem. § 12 (1) des OÖ Gemeinde-Dienstrechts- und Gehaltsgesetzes 2002 hat der Gemeinderat spätestens ein Jahr vor Ablauf der Bestelldauer (31. Dezember 2024) dem Inhaber einer leitenden Funktion schriftlich mitzuteilen, dass er(sie) mit Ablauf der Bestelldauer mit dieser Funktion für einen Zeitraum von weiteren fünf Jahren betraut wird oder ein Gutachten des Personalbeirates zur Frage der Weiterbestellung eingeholt wird. Dieses Gutachten des Personalbeirates hat eine begründete Empfehlung zu enthalten, ob der Inhaber dieser Funktion mit dieser für weitere fünf Jahre betraut wird oder nicht.

Erfolgt keine Mitteilung, so gilt der Inhaber der Funktion als mit dieser Funktion für weitere fünf Jahre betraut.

Gemäß § 51 Abs. 4 der OÖ. Gemeindeordnung 1990 idGF ist geheim mit Stimmzetteln abzustimmen, wenn einer Person eine durch Gesetz bestimmte Funktion übertragen oder über die Aufnahme, Anstellung oder Ernennung von Gemeindebediensteten abgestimmt werden soll. Der Gemeinderat kann einstimmig eine andere Art der Abstimmung beschließen.

GR Kalkhofer erklärt sich in diesem Tagesordnungspunkt für befangen.

Vize-Bgm.ⁱⁿ Schwaiger stellt folgenden Antrag.

Beschlussantrag:

Es wird beantragt, offen mit Handzeichen abzustimmen.

Abstimmungsergebnis:

Der Antrag wird wie folgt abgelehnt.

8 JA-Stimmen

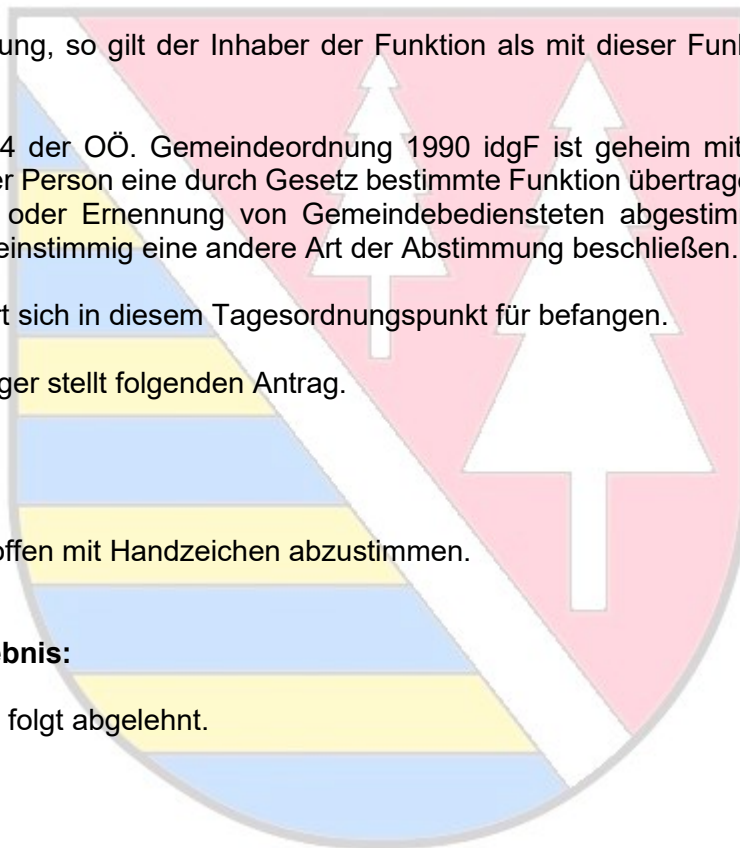
9 Gegenstimmen

1 Stimmenthaltungen

1 Befangen

Die Abstimmung erfolgt daher geheim!

Vor der Abstimmung bietet AL Steindler dem Gemeinderat an, den Raum zu verlassen, damit eine unvoreingenommene Debatte durchgeführt werden kann!



Beschluss:

Herr Gerald Steindler wird nach Ablauf der bisherigen Bestelldauer für weitere fünf Jahre somit von 01.01.2025 bis 31.12.2029 zum Amtsleiter bestellt.

Abstimmungsergebnis (geheim!):

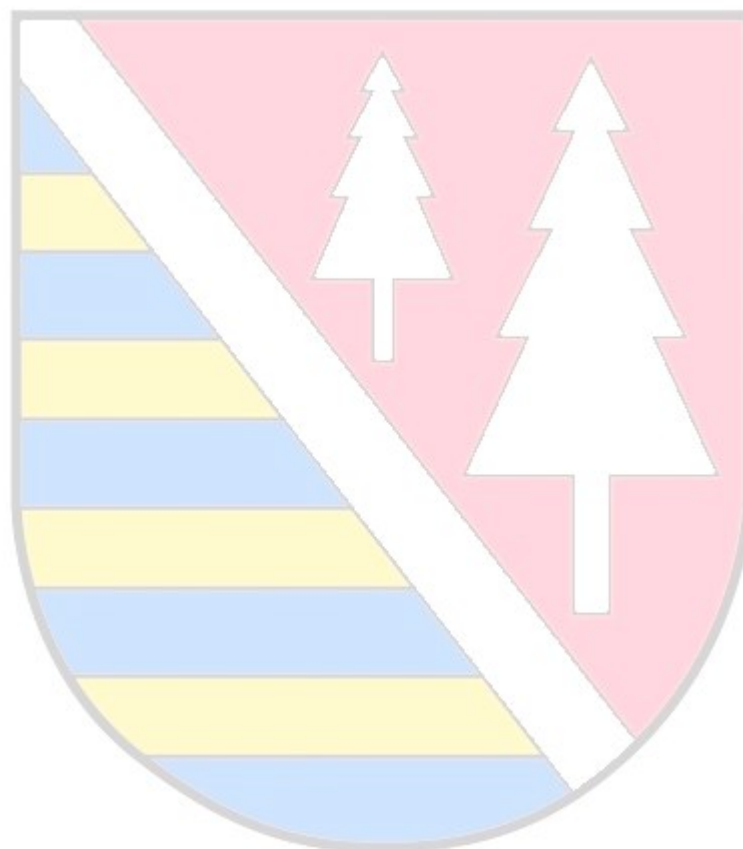
Der Antrag wird wie folgt mehrheitlich angenommen.

17 JA-Stimmen

1 NEIN

0 Stimmenthaltungen

1 Befangen



17.) Bestellung Kassenführerin der Gemeinde Reichraming - Beschlussfassung

Sachverhalt:

Der Bürgermeister informiert den Gemeinderat wie folgt:

Mit 01. Jänner 2016 übernahm Frau VB Musenbichler Elke die Kassenführung. Eine Bestellung der Kassenführerin durch den Gemeinderat gem. § 89 Oö. GemO. wurde damals aber nicht durchgeführt. Aus diesem Grund soll nun die Bestellung der Kassenführerin nachgeholt werden.

§ 89 Kassenführer (Oö. GemO.)

(1) Die Führung der Kassengeschäfte in der Gemeinde obliegt dem vom Gemeinderat zu bestellenden Kassenführer. Steht ein geeigneter Gemeindebediensteter zur Verfügung, so ist dieser zum Kassenführer zu bestellen.

(2) Der Bürgermeister und jeder sonstige Anweisungsberechtigte (§ 81 Abs. 2) dürfen weder die Gemeindekasse führen noch für Rechnung der Gemeinde Zahlungen leisten oder entgegennehmen.

(3) Der Kassenführer darf Zahlungen aus der Gemeindekasse nur auf schriftliche, eigenhändig unterfertigte Anweisung eines Anweisungsberechtigten (§ 81 Abs. 2) leisten.

(4) Der Bürgermeister hat die Geschäftsführung des Kassenführers laufend zu überwachen.

Gemäß § 51 Abs. 4 der OÖ. Gemeindeordnung 1990 idGF ist geheim mit Stimmzetteln abzustimmen, wenn einer Person eine durch Gesetz bestimmte Funktion übertragen oder über die Aufnahme, Anstellung oder Ernennung von Gemeindebediensteten abgestimmt werden soll. Der Gemeinderat kann einstimmig eine andere Art der Abstimmung beschließen.

GR Kalkhofer erklärt sich in diesem Tagesordnungspunkt für befangen.

GV Brandner stellt den Antrag.

Beschlussantrag:

Es wird beantragt, offen mit Handzeichen abzustimmen.

Abstimmungsergebnis (durch Erheben der Hand):

Der Antrag wird einstimmig angenommen! (GR Kalkhofer befangen)

Frau Elke Musenbichler soll daher gem. § 89 Oö. GemO. als Kassenführerin bestellt werden.

Beschluss:

Frau Elke Musenbichler wird gem. § 89 Oö. GemO. als Kassenführerin bestellt.

Abstimmungsergebnis (durch Erheben der Hand):

Der Antrag wird einstimmig angenommen! (GR Kalkhofer befangen)

18.) Bericht der Ausschüsse

Sachverhalt:

-
- **Bericht des Ausschusses für Bau- und Straßenbauangelegenheiten, Angelegenheiten der örtlichen Raumplanung und Tourismus**
- **Bericht des Ausschusses für Jugend-, Familien- und Seniorenangelegenheiten**
- **Bericht des Ausschusses für Sportangelegenheiten, Energie, örtliche Umweltfragen und Katastrophenschutz**
- **Bericht des Ausschusses für Schul-, Kindergarten- und Kulturangelegenheiten**
- **Bericht des Ausschusses für Integrationsangelegenheiten, Wohnungsangelegenheiten und Wirtschaft.**



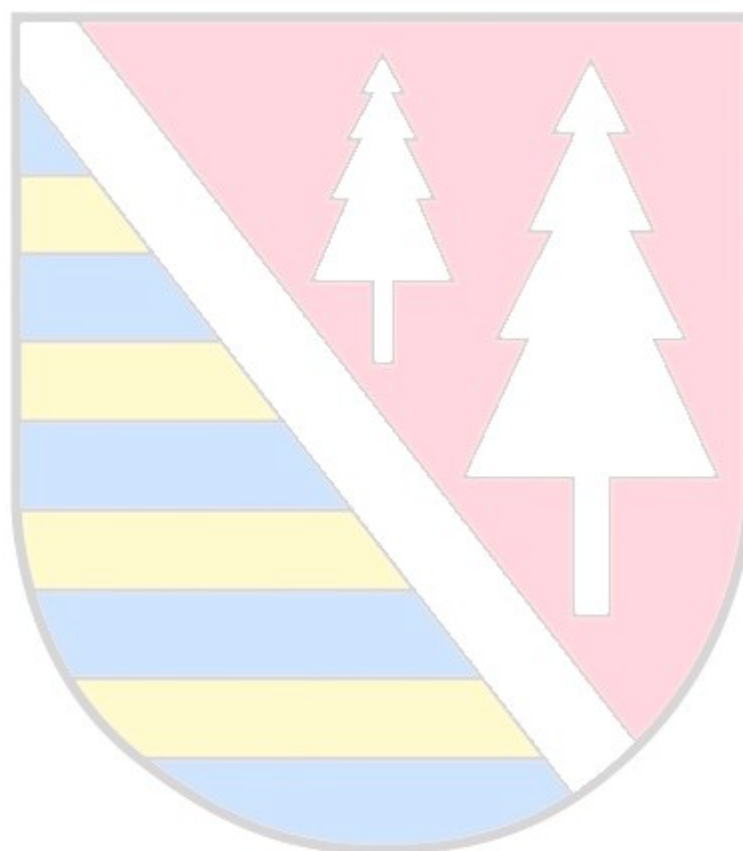
19.) Bericht des Bürgermeisters

Sachverhalt:

Eisenbahnbrücke

Besuch LR Kaineder

Termin Budgetklausur



20.) Allfälliges

a) Wasserversorgung EKW

b) Digitale Infotafel

c) Ortsbildpflege

d) Weihnachtswünsche

